

Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zum Bebauungsplan „Alte Gärtnerei“ in Oftersheim



Stand 20. August 2018

Bearbeitung:

Dipl.-Geoökol. Dagmar Herold
Dr. Peter Stahlschmidt



Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung
St.-Peter-Straße 2 . 69126 Heidelberg . t 06221 3950590 . f 06221 3950580
info@bioplan-landschaft.de . www.bioplan-landschaft.de

Inhaltsverzeichnis

1.0	Vorbemerkungen	1
2.0	Bestandsbeschreibung der Biotopstrukturen	1
3.0	Artenschutzrechtliche Grundlagen	9
3.1	Gesetzliche Vorschriften für besonders geschützte und andere Tier- und Pflanzenarten	9
3.2	Schutzgebiete	9
3.3	Geschützte Arten.....	10
4.0	Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen.....	12
4.1	Herpetofauna (Reptilien).....	12
4.2	Avifauna (Vögel)	14
4.3	Fledermäuse (Dr. Peter Stahlschmidt)	16
5.0	Fazit.....	20
6.0	Verwendete Literatur	21
7.0	Aktivitäts-, Eingriffs- & Maßnahmenzeiträume	22

1.0 Vorbemerkungen

Anlass und Ziel	Die Gemeinde Oftersheim beabsichtigt südwestlich der Richard-Wagner-Straße in Oftersheim auf einem Areal einer ehemaligen Gärtnerei den Bebauungsplan „Alte Gärtnerei“ aufzustellen (Abbildung 1).
Ökologische Übersichtsbegehung	Am 19.05.2015 wurde eine ökologische Übersichtsbegehung durchgeführt. Ziel der Untersuchung war es festzustellen, ob von der Planung arten- oder naturschutzrechtlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sein könnten.
Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zu Brutvögeln und Reptilien	An folgenden Tagen wurden spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zu Brutvögeln und Reptilien durchgeführt: 23.06., 30.06., 06.07., 23.07. und 30.07.2015. Ergebnisse finden sich in den Abschnitten 4.1 und 4.2.
Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zu Fledermäusen	Die Untersuchungen zur Fledermausfauna wurden von Dr. Peter Stahl-schmidt am 28.06.2015 durchgeführt. Ergebnisse finden sich in Abschnitt 4.3.

2.0 Bestandsbeschreibung der Biotopstrukturen

Untersuchungsgebiet	Das Untersuchungsgebiet (Abbildung 1) befindet sich innerhalb der Ortslage von Oftersheim, südwestlich der Richard-Wagner-Straße. Es handelt sich um das Gelände einer ehemaligen Gärtnerei, die seit drei Jahren nicht mehr betrieben wird.
---------------------	--

Abbildung 1
Untersuchungsgebiet
(rot) (Luftbild LUBW Kartendienst)



Süden und Westen des Untersuchungsgebietes

Die größten Bereiche im Norden, Osten und Süden sind umgebrochen und mit Gras eingesät worden, auf denen nun eine schütterere Grasvegetation wächst (Abbildung 2 und Abbildung 3). Der westliche Bereich wurde nicht umgebrochen, so dass sich dort eine grasreiche Ruderalvegetation ausgebildet hat (Abbildung 4). Im Südosten befindet sich im Grenzbereich zu den angrenzenden Gärten eine grasreiche Ruderalvegetation, Brombeersträucher, ein Holunder und ein Obstbusch (Abbildung 5). Im Westen stehen mehrere Gewächshäuser (Abbildung 6 und Abbildung 7). Zwischen zwei Gewächshäusern kann man noch die Betonreste von ehemaligen Gewächshäusern sehen, zwischen denen grasreiche Ruderalvegetation wächst (Abbildung 8). Im zentralen Untersuchungsgebiet befindet sich ein asphaltierter Bereich mit einem Schacht, der von Brombeersträuchern umwuchert ist (Abbildung 9).

Abbildung 2
Blick von Nord nach Süd
auf das Untersuchungs-
gebiet



Abbildung 3
Süden des Untersu-
chungsgebietes mit ein-
gesäter schütterer Gras-
vegetation



Abbildung 4
Übergang von der ein-
gesäten schüttereren
Grasvegetation zur gras-
reichen Ruderalvegetation
im Südwesten



Abbildung 5
Südöstlicher Bereich mit
grasreicher Ruderalve-
getation, Brombeeren
und Büschen, im An-
schluss Privatgärten



Abbildung 6
Gewächshaus im Wes-
ten



Abbildung 7
Gewächshäuser im Westen



Abbildung 8
Bereich zwischen zwei
Gewächshäusern mit
Resten von ehemaligen
Gewächshäusern



Abbildung 9
Asphaltierter Bereich
mit Schacht im zentra-
len Untersuchungsge-
biet



Norden des Untersu-
chungsgebietes

Im Nordwesten befindet sich ein kleines Gebäude, das abgerissen werden soll und in dem zurzeit die Heiztechnik untergebracht ist (Abbildung 10). Ein asphaltierter Weg führt von Norden zu diesem Gebäude (Abbildung 11). Im Norden des Untersuchungsgebietes stehen zwei Wohngebäude sowie ein Schuppen, die bestehen bleiben (Abbildung 12 und Abbildung 13). Ganz im Norden befindet sich eine Ruderalfläche (Abbildung 14).

Abbildung 10
Gewächshaus und Ge-
bäude (Heizraum) im
Nordwesten



Abbildung 11
Asphaltierter Weg und
Thuja-Baum im Norden



Abbildung 12
Schuppen im Norden
(Bestand)



Abbildung 13
Gebäude im Norden
(Bestand)



Abbildung 14
Ruderalfläche im Nor-
den des Gebietes



3.0 Artenschutzrechtliche Grundlagen

3.1 Gesetzliche Vorschriften für besonders geschützte und andere Tier- und Pflanzenarten

§ 44 BNatSchG
(Fassung 01.03.2010)
Zugriffsverbote

- (1) Es ist verboten,
1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes der lokalen Population**),
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Fortpflanzungs- und Ruhestätten**),
 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

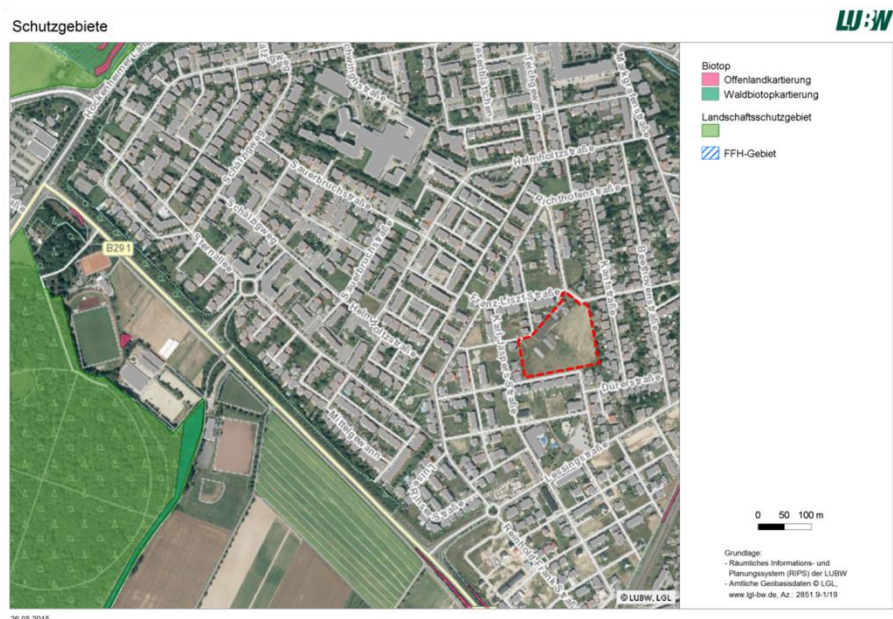
relevante Arten

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für Planungsvorhaben alle Arten der **FFH-Richtlinie-Anhang-IV** sowie alle **europäische Vogelarten** Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung (Trautner 2008). Zusätzlich kann die Naturschutzbehörde Untersuchungen zu weiteren besonders und streng geschützte Arten vorschreiben.

3.2 Schutzgebiete

Eine Übersicht über die umliegenden Schutzgebiete gibt Abbildung 15.

Abbildung 15
Schutzgebiete (LUBW)



FFH-Gebiete (Natura 2000)	Es liegt ein FFH-Gebiet in der weiten Umgebung des Untersuchungsgebietes: <ul style="list-style-type: none"> • Schutzgebiets-Nr.: 6617341 „Sandgebiete zwischen Mannheim und Sandhausen“, Fläche: 17755406 m², ca. 1 km westlich des Untersuchungsgebietes.
Vogelschutzgebiete (Natura 2000)	Es liegen keine Vogelschutzgebiete in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes.
Naturschutzgebiete (NSG)	Es liegen keine Naturschutzgebiete in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes.
Landschaftsschutzgebiete (LSG)	Es liegt ein Landschaftsschutzgebiet in der Umgebung des Untersuchungsgebietes. <ul style="list-style-type: none"> • Schutzgebiets-Nr.: 2.26.013 „Schwetzinger Schlossgarten und Umgebung“, Fläche: 1888085 m², ca. 600 m westlich des Untersuchungsgebietes gelegen.
§ 33 Biotope	Nach § 33 NatSchG „besonders geschützte Biotope“ liegen in der Umgebung des Untersuchungsgebietes: <ul style="list-style-type: none"> • Biotop-Nr.: 266172261068 „Altholzstreifen W Oftersheim“, Fläche: 33993 m², ca. 600 m westlich des Untersuchungsgebietes gelegen. • Biotop-Nr.: 166172260074 „Feldhecken westlich Oftersheim - an der B 29“, Fläche: 9520 m², ca. 400 m südlich des Untersuchungsgebietes gelegen. • Biotop-Nr.: 166172260075 „Feldhecken westlich Oftersheim - Bahnlinie“, Fläche: 3576 m², ca. 300 m südöstlich des Untersuchungsgebietes gelegen. • Biotop-Nr.: 166172260073 „Feldgehölz u. Feldhecken südwestlich Schwetzingen - Bahn“, Fläche: 750 m², ca. 750 m westlich des Untersuchungsgebietes gelegen. • Biotop-Nr.: 166172260042 „Feldgehölze und Feldhecken im Schwetzinger Schlosspark“, Fläche: 7362 m², ca. 1 km nordwestlich des Untersuchungsgebietes gelegen.

3.3 Geschützte Arten

Flora	Aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotope / Vegetationsstrukturen sind Vorkommen von nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Pflanzenarten nicht zu erwarten.
Wirbellose Tiere	Das Gelände bietet aufgrund seiner Struktur prinzipiell keinen Lebensraum für Arten von nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Wirbellosen. Das Vorkommen bzw. die Fortpflanzung von Libellen und anderer zumindest zeitweise das Wasser bewohnender streng geschützter wirbelloser Tierarten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) ist aufgrund des Fehlens geeigneter Gewässer auszuschließen. Das Vorkommen von Schmetterlingen der streng geschützten Arten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) ist aufgrund fehlender Vorkommen von Futterpflanzen (z.B. Großer Wiesenknopf, nicht-saure Ampferarten, Nachtkerzen oder Weideröschen) auszuschließen.

- Das Vorkommen holzbewohnender Käfer streng geschützter Arten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) ist aufgrund des geringen Alter, der Struktur und der Art der Bäume im Untersuchungsgebiet auszuschließen.
- Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.
- Fische
- Das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Fischarten im Untersuchungsgebiet ist aufgrund des Fehlens von Gewässern auszuschließen.
- Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.
- Amphibien
- Das dauerhafte Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Amphibienarten im Untersuchungsgebiet ist aufgrund des Fehlens von Gewässern auszuschließen.
- Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.
- Reptilien
(Zauneidechsen)
- Das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Reptilienarten ist aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen möglich. Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) braucht offene Habitatstrukturen mit Versteck-, Eiablage- und Sonnmöglichkeiten. Die Ackerbrachen, sowie die Zwischenbereiche der Gewächshäuser im Untersuchungsgebiet mit grasreicher Ruderalflur bieten Lebensraum für Zauneidechsen. Eine Untersuchung auf Zauneidechsen wurde durchgeführt.
- Die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen finden sich in Abschnitt 4.1.
- Brutvögel
- Entsprechend der EU-Vogelschutzrichtlinie sind alle einheimischen Vogelarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt, zusätzlich sind Arten wie Greifvögel, Falken, Eulen, seltene Spechtarten, Eisvogel oder seltene Singvogelarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Das Untersuchungsgebiet kommt für Brutvogelarten der Siedlungen in Betracht. Eine Untersuchung der Brutvogelarten wurde durchgeführt.
- Die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen finden sich in Abschnitt 4.2.
- Fledermäuse
- Das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Fledermausarten ist aufgrund der Gebäude möglich. Weite Bereiche des Untersuchungsgebietes eignen sich als Jagdhabitat. Die meisten Gebäude bleiben erhalten. Ein Gebäude, das als Heizraum genutzt wurde wird jedoch entfernt. Dort sind Spalten- und Tagesquartiere, sowie Wochenstuben nicht gänzlich auszuschließen. Eine Untersuchung der Fledermausarten wurde durchgeführt.

Die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen finden sich in Abschnitt 4.3.

4.0 Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen

4.1 Herpetofauna (Reptilien)

Rote Liste Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für Planungsvorhaben alle Arten der FFH-Richtlinie-Anhang-IV Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung. Für das Untersuchungsgebiet liefert das Dokument „**Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs**“ entsprechende artbezogene Informationen (Laufer 1999)¹.

Methodik

Die Reptilienbegehungen erfolgten unter besonderer Berücksichtigung typischer Kleinstrukturen wie Sonnenplätze (Holz, Steine, offener Boden, Altgras) insbesondere entlang von Grenzstrukturen. Auch auf raschelnde Geräusche flüchtender Tiere wurde geachtet. Nur ein geringer Teil des Untersuchungsgebietes weist Habitateignung für Zauneidechsen auf (vor allem die Randstrukturen der ehemaligen Gewächshäuser).

Ergebnisse

Insgesamt konnte 1 juvenile Zauneidechse am nordwestlichen Rand im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden (Abbildung 16 und Tabelle 2). Die Begehungstermine mit Angabe von Zeitraum und Witterung sind in Tabelle 1 aufgelistet. Außerdem wurde von einem Anwohner mehrmals ein männliches und einmalig ein juveniles Tier im Nordwesten im Bereich eines Gewächshauses beobachtet.

Tabelle 1: Begehungen im Untersuchungsgebiet.

Datum	Zeitraum	Witterung	Nachweis Zauneidechse
19.05.15	Nachmittags	Sonnig, leichter Wind, warm (17°C)	nein
23.06.15	Vormittags	Bewölkt, kühl (12°C)	nein
30.06.15	Vormittags	Sonnig, warm (21 - 24°C)	nein
06.07.15	Vormittags	Sonnig, warm (23°C)	nein
23.07.15	Vormittags	Sonnig, warm (23°C)	nein
30.07.15	Nachmittags	Sonne, ab und zu Wolken, warm (21°C)	ja (1)

¹ **Laufer, H. (1999):** Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73: 103-133. <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50109/pasw05.pdf?command=downloadContent&filename=pasw05.pdf>

Abbildung 16
 Fundpunkte der im Planungsgebiet nachgewiesenen Zauneidechsen (zur Erläuterung siehe Tabelle 2). Der potenzielle Zauneidechsenlebensraum innerhalb des Untersuchungsgebietes ist gelb umrandet.



Tabelle 2 Übersicht über alle im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Zauneidechsen, inklusive Geschlecht, Alter und Beobachtungsdatum (sofern bestimmbar) als Erläuterung zu Abbildung 16.

N	Datum	Art	wiss. Name	Männchen	Weibchen	adult	sub-adult	juvenil	unbestimmbar
1	30.07.15	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>					x	

Bewertung der Ergebnisse

Da insgesamt nur 1 juvenile Zauneidechse im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden konnte und von einem Anwohner ein männliches und ein juveniles Tier beobachtet wurden, ist davon auszugehen, dass es sich um eine sehr kleine Population handelt. Beide wurden außerdem am nordwestlichen Rand beobachtet, an den im Norden private Gärten angrenzen. Diese sind aufgrund der Struktur als Habitat für Zauneidechsen wesentlich geeigneter als das Untersuchungsgebiet. Der Nördliche Rand des Untersuchungsgebietes wird als Teilhabitat der in den Gärten vorkommenden Zauneidechsenpopulation gewertet. Im restlichen potenziellen Zauneidechsenlebensraum innerhalb des Untersuchungsgebietes konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Gründe hierfür könnten die ehemalige intensive landwirtschaftliche Nutzung des Gebiets und das Umbrechen bzw. Mähen der Brachflächen sein. Außerdem befindet sich das Gebiet in einer Wohnbebauung, in der der Druck durch jagende Hauskatzen als hoch eingeschätzt wird.

Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen und artenschutzrechtliche Beurteilung

Wie mit der Randpopulation der Zauneidechsen umgegangen werden kann, ist im Rahmen der weiteren Planung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zu klären, so dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, insbesondere das Tötungsverbot, ausgelöst werden.

4.2 Avifauna (Vögel)

Rote Liste Brutvögel Baden-Württembergs

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung. Planungsrelevant sind insbesondere die gefährdeten Brutvogelarten der Bundesländer. Für das Untersuchungsgebiet liefert das Dokument **„Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs“** entsprechende artbezogene Informationen (Hölzinger et al. 2007)².

Ergebnisse der Untersuchungen finden sich in Tabelle 3.

Tabelle 3 Nachgewiesene Vogelarten des Untersuchungsgebietes mit Umgebung. Besonders zu berücksichtigende Arten sind mit einem „*“ markiert.

N	Art	wiss. Name	Anz.	N Beob	Max	Status	Schutz	RL BW
1	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	1	1	1	Nahrungsgast	s	
2	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	1	1	1	Nahrungsgast	s	V
3	Straßentaube	<i>Columba livia forma domestica</i>	2	1	2	Nahrungsgast	b	
4	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	4	3	2	Brutvogel Umgebung	b	
5	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	9	5	3	Nahrungsgast	b	V
6	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	21	5	10	Nahrungsgast	b	3
7	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	1	1	1	Nahrungsgast	b	
8	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	19	12	5	Brutvogel	b	
9	Amsel	<i>Turdus merula</i>	2	2	1	Brutvogel Umgebung	b	
10	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	3	2	2	Brutvogel Umgebung	b	
11	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	7	5	3	Brutvogel Umgebung	b	
12	Elster	<i>Pica pica</i>	8	4	3	Brutvogel Umgebung	b	
13	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	4	4	1	Brutvogel Umgebung	b	
14	Hausperling*	<i>Passer domesticus</i>	53	32	6	Brutvogel	b	V
15	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	1	1	1	Brutvogel Umgebung	b	V
16	Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	3	3	1	Brutvogel Umgebung	b	
17	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	7	4	2	Brutvogel Umgebung	b	
18	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	2	2	Brutvogel Umgebung	b	V

Erläuterungen zur Tabelle

Anz.: Anzahl Individuen, kumulativ

N Beob: Anzahl Beobachtungen

Max: Maximalzahl pro Beobachtung

Schutz: Schutzstatus BNatSchG

RL BW: Rote Liste Status Baden-Württemberg (Hölzinger et al. 2007)

² **Hölzinger, J., H.-G. Bauer, P. Berthold, M. Boschert & U. Mahler (2007):** Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: 1-173. http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/34758/rote_liste_brutvogelarten.pdf?command=downloadContent&filename=rote_liste_brutvogelarten.pdf

Schutzstatus nach § 7 BNatSchG

s	streng geschützt	2	Bestand stark gefährdet
b	besonders geschützt	3	Bestand gefährdet
RL	Rote Liste Deutschlands und der Bundesländer	V	Arten der Vorwarnliste
0	Bestand erloschen bzw. verschollen	R	Arten mit geographischer Restriktion
1	Bestand vom Erlöschen bedroht		

Erläuterung zu den Ergebnissen

Das Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung zeigte sich was die Vogelarten betrifft als mäßig artenreich. Es handelt sich um typische Arten im Siedlungsbereich. Nur für Hausrotschwanz und Haussperling ist das Untersuchungsgebiet als Brutrevier zu werten.

Als Arten der Roten Liste (inkl. Vorwarnliste) und an streng geschützten Arten ist unter den Brutvögeln der Haussperling hervorzuheben. Für den Haussperling sind Ersatznistmöglichkeiten anzubringen.

Als Arten der Roten Liste (inkl. Vorwarnliste) und an streng geschützten Arten sind unter den Brutvögeln der Umgebung Girlitz und Bluthänfling hervorzuheben.

Bei den übrigen im Gebiet festgestellten Vogelarten handelt es sich um regional und lokal weit verbreitete und nicht bestandsbedrohte Arten, bei denen von einer Verlagerung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Bereich des ökologischen Funktionszusammenhangs ausgegangen werden kann. Entfallender Lebensraum wird durch den baurechtlichen Grünausgleich mittelfristig wiederhergestellt. Für den Halbhöhlenbrüter Hausrotschwanz sind entsprechende Ersatznistmöglichkeiten anzubringen.

Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG darf die Rodung von Gehölzen und der Abriss von Gebäuden bzw. Gewächshäusern nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen (siehe Abschnitt 7.0).

Sollten Eingriffe außerhalb dieses Zeitraumes stattfinden, so ist ein Nachweis zu erbringen, dass durch entsprechende Eingriffe artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden. Im Zuge der Bebauungsplanung sind Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet selbst oder in räumlicher Nähe (wieder-) herzustellen.

Für Gebäude- und Höhlenbrüter sind folgende Nisthilfen fachgerecht in räumlicher Nähe anzubringen und dauerhaft zu erhalten:

- 3 Koloniekästen Haussperling (z.B. Schwegler Typ 1SP)
- 3 Halbhöhlen Hausrotschwanz (z.B. Schwegler Typ 2HW)

Aufgrund der siedlungsnahen Lage sind entsprechende Kästen mit Katzen-/Marderschutz obligatorisch.

Sonstige Maßnahmen

Da keine Brutplätze von Mehlschwalbe und Mauersegler verloren gehen, werden hierfür keine Maßnahmenvorschläge gefordert. Eine fachgerechte Anbringung von jeweils 3 Nisthilfen für diese beiden Arten an geeigneten Gebäuden wird aber dennoch empfohlen:

- 3 Mehlschwalben Doppelnester (z.B. Schwegler Typ Mehlschwalbe-Fasadennest Nr.11)
 - 3 Nistkästen Mauersegler (z.B. Schwegler Typ Nr. 16 oder Nr. 17)
- Artenschutzrechtliche Beurteilung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden unter Beachtung entsprechender Maßnahmen nicht ausgelöst.

4.3 Fledermäuse (Dr. Peter Stahlschmidt)

- Methodik Am 28. Juni 2015 wurden die Gebäude des Untersuchungsgebietes auf potentiell geeignete Fledermausquartiere, die Anwesenheit von Fledermäusen und indirekte Nachweise (zum Beispiel das Vorhandensein von Fledermauskot) hin untersucht. Potentiell geeignete Spaltenquartiere wurden mit Hilfe einer Endoskop-Kamera untersucht. Weiterhin wurden die Gebäude während der Dämmerung auf ausfliegende Fledermäuse kontrolliert.
- Die Erfassung der Fledermausaktivität im Untersuchungsgebiet erfolgte am 28. Juni an drei Stellen mittels drei automatischen und stationären Ultraschalllaut-Aufzeichnungsgeräten (ecoObs Batcorder; Abbildung 17) von der Dämmerung bis um ca. 1:30 Uhr (Methodik siehe Stahlschmidt & Brühl, 2012³³). Weiterhin wurde das gesamte Untersuchungsgebiet während der Dämmerung bis ca. 23:30 Uhr mit einem Handdetektor (Pettersson D240X) abgegangen. Um Rückschlüsse über die Bedeutung des Gebiets für Fledermäuse zu ermöglichen, wurden dabei zusätzlich Sichtbeobachtungen notiert (ob Jagd- oder Transferflug). Die akustischen Aufnahmen wurden mittels spezieller Software (bcDiscriminator; bcAnalyze) zur Artbestimmung analysiert.

³³ Stahlschmidt, P. & Brühl, C.A. (2012). Bats as bioindicators – the need of a standardized method for acoustic bat activity surveys. *Methods in Ecology and Evolution*, 3: 503-508.

Abbildung 17
Akustisches Aufnahme-
system im Untersu-
chungsgebiet.



Ergebnisse Im Untersuchungsgebiet wurde lediglich eine Fledermausart, die Zwergfledermaus, nachgewiesen (siehe Tabelle 4).

Tabelle 4 Im Untersuchungsgebiet "Oftersheim, Gärtnerei." nachgewiesene Fledermausart, deren Schutzstatus sowie Bedeutung des Untersuchungsgebietes. (FFH = Fauna-Flora-Habitat Richtlinie Baden Württemberg; RL BW = Rote Liste Baden Württemberg).

Art	FFH Anhang	RL BW (2006)	Bedeutung des Untersuchungsgebietes
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	IV	3	<ul style="list-style-type: none"> Jagdgebiet von geringfügiger Bedeutung Keine Hinweise auf Quartiere oder Wochenstuben

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) Die Zwergfledermaus ist eine bezüglich Jagdhabitatsansprüchen sehr flexible Art, die dafür bekannt ist eine Vielzahl von Habitaten zum Beuteerwerb zu nutzen (Dietz et al., 2007). Sommerquartiere und Wochenstuben wie auch Winterquartiere der Zwergfledermaus befinden sich in einem breiten Spektrum von Spalträumen an Gebäuden sowie hinter Verkleidungen und Zwischendächern (Dietz et al., 2007⁴).

Bedeutung als Jagdgebiet Die relativ geringe Anzahl von aufgenommenen Zwergfledermaus-Rufen und die nur vereinzelt Beobachtungen jagender Tiere deuten auf ein eher unbedeutendes Nahrungshabitat hin.

⁴ Dietz, C., von Helversen, O. & Nill, D. (2007). Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos Naturführer, Stuttgart, Germany.

Aufgrund der geringfügigen Bedeutung des Gebietes als Nahrungshabitat und das Vorhandensein gleichwertiger Habitats in der unmittelbaren Nachbarschaft zur Untersuchungsfläche (zum Beispiel Gärten) lassen sich direkte Effekte auf die lokale Fledermauspopulation durch den Verlust dieses Gebietes ausschließen.

Bedeutung der vorhandenen Gebäude als Quartier

An und in den im Gebiet befindlichen Gewächshäusern (Abbildung 18) befinden sich keine potentiell geeigneten Spaltenquartiere. Am Gebäude (Abbildung 19) befinden sich lediglich im Dachbereich an wenigen Stellen potentiell geeignete Spaltenquartiere (Abbildung 20). Mit Hilfe einer Endoskop-Kamera ließen sich dort jedoch keine Fledermäuse nachweisen. Die in unmittelbarer Nähe zu dem Gebäude aufgestellten Aufnahmesysteme zeigten auch keine für Quartiernähe typischen Aufnahmemuster (dort würde man viele Aufnahmen während der Ausflugszeit erwarten).

Das Vorkommen von Quartieren der im Gebiet nachgewiesenen Zwergfledermaus kann zur Zeit der Untersuchung im Gebiet ausgeschlossen werden.

Abbildung 18
Gewächshäuser im Untersuchungsgebiet ohne geeignete Quartierstrukturen.



Abbildung 19
Gebäude im Untersu-
chungsgebiet



Abbildung 20
Detailaufnahme poten-
tiell geeigneter Spalten-
quartiere im Dachbe-
reich



Vermeidungs-, Minimie-
rungs- und CEF-Maß-
nahmen

Der Verlust der wenigen potentiellen Spaltenquartiere durch Abriss des Gebäudes ist durch das Aufhängen von zwei Fledermauskästen im näheren Bereich auszugleichen. Geeignet wären zum Beispiel die Schwegler Fledermaus-Universal-Sommerquartiere oder Fledermausflachkästen.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden unter Beachtung entsprechender Maßnahmen nicht ausgelöst.

5.0 Fazit

Reptilien (Zauneidechsen) Da insgesamt nur 1 juvenile Zauneidechse im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden konnte und von einem Anwohner ein männliches und ein juveniles Tier beobachtet wurden, ist davon auszugehen, dass es sich um eine sehr kleine Population handelt. Beide wurden außerdem am nordwestlichen Rand beobachtet, an den im Norden private Gärten angrenzen. Der Nördliche Rand des Untersuchungsgebietes wird als Teilhabitat der in den Gärten vorkommenden Zauneidechsenpopulation gewertet.

Wie mit der Randpopulation der Zauneidechsen umgegangen werden kann, ist im Rahmen der weiteren Planung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zu klären, so dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, insbesondere das Tötungsverbot, ausgelöst werden.

Brutvögel Das Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung zeigte sich was die Vogelarten betrifft als mäßig artenreich. Es handelt sich um typische Arten im Siedlungsbereich. Nur für Hausrotschwanz und Haussperling ist das Untersuchungsgebiet als Brutrevier zu werten. Für diese beiden Arten sind Ersatznistmöglichkeiten anzubringen.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG darf die Rodung von Gehölzen und der Abriss von Gebäuden bzw. Gewächshäusern nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen (siehe Abschnitt 7.0).

Sollten Eingriffe außerhalb dieses Zeitraumes stattfinden, so ist ein Nachweis zu erbringen, dass durch entsprechende Eingriffe artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden. Im Zuge der Bebauungsplanung sind Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet selbst oder in räumlicher Nähe (wieder-) herzustellen.

Da keine Brutplätze von Mehlschwalbe und Mauersegler verloren gehen, werden hierfür keine Maßnahmenvorschläge gefordert. Eine fachgerechte Anbringung von jeweils 3 Nistmöglichkeiten für diese beiden Arten an geeigneten Gebäuden wird aber dennoch empfohlen.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden unter Beachtung entsprechender Maßnahmen nicht ausgelöst.

Fledermäuse Im Untersuchungsgebiet wurde lediglich eine Fledermausart, die Zwergfledermaus, nachgewiesen (siehe Tabelle 4). Die relativ geringe Anzahl von aufgenommenen Zwergfledermaus-Rufen und die nur vereinzelt Beobachtungen jagender Tiere deuten auf ein eher unbedeutendes Nahrungshabitat hin.

Das Vorkommen von Quartieren der im Gebiet nachgewiesenen Zwergfledermaus kann zur Zeit der Untersuchung im Gebiet ausgeschlossen werden.

Der Verlust der wenigen potentiellen Spaltenquartiere durch Abriss des Gebäudes ist durch das Aufhängen von zwei Fledermauskästen im näheren Bereich auszugleichen.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden unter Beachtung entsprechender Maßnahmen nicht ausgelöst.

6.0 Verwendete Literatur

Bundesnaturschutzgesetz (2010): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. In Kraft getreten am 01.03.2010. <http://dejure.org/gesetze/BNatSchG>

Hölzinger, J., H.-G. Bauer, P. Berthold, M. Boschert & U. Mahler (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung, Stand 31.12.2004. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: 1-173. http://www.lubw.baden-wuerttem-berg.de/servlet/is/34758/rote_liste_brutvogelarten.pdf?command=downloadContent&filename=rote_liste_brutvogelarten.pdf

Laufer, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73: 103-133. <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttem-berg.de/servlet/is/50109/pasw05.pdf?command=downloadContent&filename=pasw05.pdf>

LUBW (2008): Geschützte Arten - Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.). <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/36339/>

Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg. http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/images/themen/eingriffsregelung/FuE_CEF_Endbericht_RUNGE.pdf

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S. www.dda-web.de/downloads/surveyplaners/mhb_erfassungszeiten.xls

Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. In (Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen): Interdisziplinäre Online-Zeitschrift für Naturschutz und Naturschutzrecht. 1: 1-20. http://www.naturschutzrecht.net/Online-Zeitschrift/Nrpo_08Heft1.pdf

